

# eCH-0127 Glossar Objektwesen

<b>Name</b>	Glossar Objektwesen
<b>Standard-Nummer</b>	eCH-0127
<b>Kategorie</b>	Hilfsmittel
<b>Reifegrad</b>	Definiert
<b>Version</b>	1.00
<b>Status</b>	Aufgehoben
<b>Beschluss am</b>	2017-06-07
<b>Ausgabedatum</b>	2017-06-20
<b>Ersetzt Standard</b>	
<b>Sprachen</b>	Deutsch
<b>Autoren / Kontakt</b>	<b>Fachgruppe Objektwesen</b> Andreas Birrer, <a href="mailto:andreas.birrer@ag.ch">andreas.birrer@ag.ch</a> , Kanton Aargau Luzi Schucan, <a href="mailto:luzi.schucan@awk.ch">luzi.schucan@awk.ch</a> , AWK Group
<b>Herausgeber / Vertrieb</b>	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 <a href="http://www.ech.ch">www.ech.ch</a> / <a href="mailto:info@ech.ch">info@ech.ch</a>

## Zusammenfassung

Das Glossar beschreibt Ausdrücke, die im Objektwesen relevant *und Teil von standardisierten Meldungen* sind. Es ist eine Beilage zu den eCH-Standards Objektwesen.

## Inhaltsverzeichnis

1	Status des Dokuments.....	3
2	Glossar.....	3
3	Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter .....	5
4	Urheberrechte.....	6

## 1 Status des Dokuments

**Aufgehoben:** Das Dokument wurde von eCH zurückgezogen. Es darf nicht mehr genutzt werden.

## 2 Glossar

Begriff	Bedeutung
<b>Akteur</b>	Eine Organisation oder Funktion, die Teil von Prozessen des Objektwesens ist
<b>Amtliche Vermessung (AV)</b>	Kantonale Vermessungsaufsicht: Leitet, überwacht und verifiziert die Arbeiten der amtlichen Vermessung (VAV Art. 42 Abs. 2).
<b>Austauschdatenmodell</b>	Formale Beschreibung des Inhalts und der Gliederung der ausgetauschten Daten
<b>Bauabnahme</b>	Kontrolle bzw. Überprüfung eines realisierten Bauprojektes (Vergleich mit bewilligtem Bauprojekt) durch die zuständige Stelle (z.B. Gemeinde).
<b>Baugesuch</b>	Gesuch für ein Bauvorhaben
<b>Bauprojekt</b>	Bauvorhaben das als Bauwerk errichtet wird
<b>Baurechtsentscheid</b>	Bewilligung oder Verweigerung der Baubehörde über das Baugesuch
<b>Bauverwaltung</b>	Anlaufstelle für Baugesuche, zuständig für das Inventar der Gebäude, Wohnungen und Strassen und zugewandte Objekte
<b>Bauvorhaben-betroffene Dritte (BVBD)</b>	Beispiele: Anstösser, Einsprecher
<b>Domäne des Objektwesens</b>	Einer der fünf Bereiche des Objektwesens: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Grundbuch (GB)</i>: Eigentümer, Rechte und Pflichten</li> <li>• <i>Bau</i>: Lebenszyklus von Bauten</li> <li>• <i>Steuern</i>: steuerliche Liegenschaftsbewertung</li> <li>• <i>Amtliche Vermessung (AV)</i>: Lage und Geometrie der Objekte</li> <li>• <i>Versicherung</i>: Gebäudebewertung zur Risikoabschätzung und Schadensprävention</li> </ul>
<b>Eigentümer</b>	Person oder Unternehmen, welches das Recht an einem Grundstück oder an einem Teil eines Grundstücks hält.  Hinweis: Es gibt grundbuch- und steuerrechtliche Eigentümer.

Begriff	Bedeutung
<b>Einsprecher</b>	Person oder Unternehmen, die oder das eine Einsprache während des Baubewilligungsprozesses einreicht.
<b>EWR</b>	Einwohnerregister
<b>Fachstelle</b>	Stelle, die gesetzlich erstens zur Vernehmlassung eines Bauprojektes einzuladen ist und zweitens dazu befugt ist, verbindliche Auflagen zu formulieren
<b>Geometer</b>	Nachführungsgeometer: Zuständig für die laufende Nachführung, über einen bestimmten geografischen Raum (z.B. Gemeinde), der Objekte gemäss Datenmodell [AVDM].
<b>Geschäftsprozess</b>	Definierter Ablauf von Ereignissen unter Akteuren. Auch wenn es nicht Aufgabe der Fachgruppe Objektwesen ist, Geschäftsprozesse zu standardisieren, so ist es für die eindeutige Beschreibung und Unterscheidung der Ereignisse und Meldungen nötig, sie zu dokumentieren.
<b>Gesuchsteller</b>	Person oder Unternehmen, die oder das ein Gesuch stellt (Beispiele: Baugesuch, Reklametafel)
<b>Grundbuchamt</b>	Stelle, die das Grundbuch führt
<b>Grundstück</b>	Grundstücke sind Gegenstand des Grundeigentums. Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken (ZGB Art. 655).
<b>GWR</b>	Gebäude- und Wohnungsregister
<b>GWR-führende Stelle</b>	Stelle, die das Gebäude- und Wohnungsregister nachführt
<b>kantonale Gebäudeversicherung (kGV)</b>	Ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen mit Sitz im jeweiligen Kanton. Es versichert die Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Monopol). Häufig sind zudem die kantonale Feuerpolizei und die kantonalen Feuerwehrr bei dem gleichen Unternehmen angesiedelt.
<b>Meldung</b>	Aufgrund der Geschäftsprozesse ergeben sich die verschiedenen Meldungsarten, die im Objektwesen vorkommen. Diese sind erstens zusammenzutragen und zweitens detailliert zu spezifizieren. Zur besseren Lesbarkeit wird statt "Meldungsart" der Begriff "Meldung" verwendet. Es ist dabei nicht die einzelne konkrete Meldung gemeint, sondern die Meldungsart.
<b>Meldungsart</b>	→ Meldung
<b>Meldungsliste</b>	Die Meldungsliste enthält alle zu spezifizierenden Meldungen. Sie ist Grundlage und Beilage der Domänenstandards.

Begriff	Bedeutung
<b>Meldungsspezifikation</b>	Jede priorisierte Meldung wird in einem eigenen Dokument im Detail beschrieben und definiert. Diese Dokumente enthalten die folgenden Details für die jeweilige Meldung: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Meldungsprozess</li> <li>2. Mengen und Häufigkeiten</li> <li>3. Fachliche und Rahmen-Attribute als technische Spezifikation (z.B. XML)</li> <li>4. Layout der Meldungen</li> <li>5. Beispielmeldung</li> </ol>
<b>Nutzniesser</b>	Person oder Unternehmen, der oder dem der Eigentümer die Nutzung seines Eigentums übertragen hat
<b>Objektwesen</b>	Das Objektwesen besteht aus den Prozessen mit der öffentlichen Verwaltung (inklusive Ereignisse und Meldungen) der fünf Domänen Grundbuch (GB), Bauverwaltung (BV), Steuern (ST), amtliche Vermessung (AV) und Versicherung (VS).
<b>Projektverfasser</b>	Person oder Unternehmen, die oder das ein Bauprojekt verfasst (oftmals Architekt)
<b>Publikationsstelle</b>	Abnehmer von öffentlichen Meldungen der Bauverwaltung
<b>Rekursinstanz</b>	Stelle, die Rekurse gegen Baurechtsentscheide entgegennimmt
<b>Schätzungsamt</b>	Stelle, welche den Steuerwert einer Schätzungseinheit festlegt
<b>Steuerbehörde (ST)</b>	Steuerveranlagende Stelle (Kanton oder Gemeinde)
<b>Technische Kontrollstelle</b>	Stelle, welche die technische Kontrolle an einem Gebäudeteil oder einer Anlage vornimmt. Beispiele: Tank- oder Feuerungskontrolle

### 3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein eCH dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche eCH referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein eCH haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. eCH-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In eCH-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es

liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## 4 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

**eCH**-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.